

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 2

Ausgabetag:

18. Jahrgang

01.02.2010

Inhalt

Seite

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungsgebietes Issel im
Regierungsbezirk Düsseldorf**

2

**Die Verordnung und die dazugehörigen Anlagen können
während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus
Zimmer 206 eingesehen werden.**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Issel im Re- gierungsbezirk Düsseldorf

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31 b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie

- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Issel und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 11 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1-9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Gemäß § 31 b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

- (3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hamminkeln, dem Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck und der Bürgermeisterin der Stadt Wesel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31 b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 21.12.2009.


Jürgen Büssow
Regierungspräsident